

## Lesefassung

### **Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe des Landkreises Güstrow**

*Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow vom 12.11.1997 wird für die Wertstoffhöfe folgende Benutzungsordnung erlassen:*

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Grundsätze des Betriebes**

- (1) Die Wertstoffhöfe werden im Namen und auf Rechnung des Landkreises Güstrow geführt.
- (2) Mit dem Zugang zum Wertstoffhofgelände erkennt der Anlieferer von Abfällen die Regelungen dieser Benutzungsordnung an.
- (3) Der Landkreis kann die Annahme von Abfällen ablehnen, wenn der Anlieferer die Vorschriften der Benutzungsordnung nicht beachtet.  
Personen, die die Wertstoffhöfe aus anderen Gründen, als zur Anlieferung von Abfällen betreten wollen, ist der Zutritt nur mit Genehmigung des Landkreises Güstrow gestattet. Diese Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
- (4) Der Landkreis wird durch das Betriebspersonal vor Ort vertreten.

#### **§ 2**

##### **Zugelassene Abfälle**

- (1) Angenommen werden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung gemäß der Anlage zur Benutzungsordnung, soweit sie in Haushaltungen oder nach Art und Menge vergleichbar in Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen im Landkreis Güstrow anfallen und pro Anlieferung 1 m<sup>3</sup>, bei Sonderabfällen 10 kg nicht übersteigen.  
Die Einzelstücke der festen Abfallstoffe sollen das Richtmaß von 2,00 m x 1,00 x 0,75 und ein Einzelgewicht von 25 kg nicht überschreiten.
- (2) Das Betriebspersonal entscheidet über die Zulässigkeit der Annahme von Abfällen. Das Betriebspersonal kann vom Anlieferer eine Vorbehandlung, insbesondere eine Sortierung von Abfällen verlangen.

#### **§ 3**

##### **Anlieferungen auf dem Wertstoffhof**

- (1) Auf dem Wertstoffhofgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (2) Die auf dem Wertstoffhof angelieferten Abfälle werden vom Betriebspersonal auf ihre Zulässigkeit hin geprüft. Das Betriebspersonal ist verpflichtet, nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen.
- (3) Das Betriebspersonal weist dem Anlieferer den Ort (Container) sowie die Art und Weise der Abfallannahme zu.

#### **§ 4 Verhalten auf dem Wertstoffhof**

- (1) Anlieferer ist die Person, die Abfälle auf dem Wertstoffhof übergibt.
- (2) Der Anlieferer und seine Helfer haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Der Anlieferer ist verpflichtet, sofern er sich Helfer bedient, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Jeder Anlieferer hat sich vor dem Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes beim Betriebspersonal zu melden.
- (4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf dem Wertstoffhof ist untersagt. Jedes Zuwiderhandeln wird strafrechtlich als Diebstahl verfolgt.
- (5) Die Anlieferer haben sich so zu verhalten, dass Anfuhr, Abladen und Abfahren anderer Wertstoffhofbenutzer reibungslos erfolgen können und niemand behindert oder beschädigt wird.
- (6) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren. Stimmen die entladenen Abfälle nicht mit den Angaben des Anlieferers überein, kann die Zurücknahme verlangt werden. Bei groben Verstößen wird der Anlieferer schriftlich verwarnt. Der Landkreis behält sich außerdem vor, die unzulässig entladenen Abfälle auf Kosten des Anlieferers abzutransportieren oder notwendige Zusatzbehandlungen auf Kosten des Anlieferers vorzunehmen.
- (7) Die abgelieferten Abfälle gehen mit der Entladung in das Eigentum des Landkreises Güstrow über.
- (8) Die Wertstoffhofbenutzer haben unmittelbar nach Beendigung der Anlieferung das Gelände des Wertstoffhofes zu verlassen.
- (9) Auf dem gesamten Wertstoffhofgelände ist der Umgang mit offenem Feuer verboten.

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) *Die Wertstoffhöfe Gnoiien, Laage, Krakow, Güstrow (Pfahlweg), Hof Rühn und Teterow sind geöffnet.*

Montag bis Freitag	12.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sonnabend	08.00 Uhr – 11.00 Uhr

*Der Wertstoffhof Güstrow (Rövertannen) ist geöffnet:*

Montag bis Freitag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sonnabend:	08.00 Uhr – 11.00 Uhr

- (2) Das Befahren und Betreten der Anlage außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten ist grundsätzlich untersagt.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Für alle Schäden, die durch eine unzulässige Anlieferung entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt, auch wenn die Schäden schuldlos verursacht sind. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.
- (2) Anlieferer von Abfällen haften für Personen- und Sachschäden nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ansprüche gegen den Landkreis Güstrow können daraus nicht hergeleitet werden.
- (3) Für Personenschäden oder Schäden an Fahrzeugen der Anlieferer übernimmt der Landkreis keine Haftung.

## **§ 7 Gebührenpflicht**

Für die Annahme von bestimmten Abfällen auf den Wertstoffhöfen werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow in der jeweiligen gültigen Fassung.

## **§ 8 Benutzungseinschränkung oder –untersagung**

- (1) Der Landkreis kann die Benutzung der Wertstoffhöfe untersagen, wenn Betriebsstörungen vorliegen oder zu erwarten sind. Haftungsansprüche gegen den Landkreis entstehen daraus nicht.
- (2) Einzelnen Benutzern kann die Anlieferung von Abfällen befristet oder ständig untersagt werden, wenn diese wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen haben.

Güstrow, den 19.12.1997

## **Anlage zur Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe des Landkreises Güstrow**

Auf dem Wertstoffhof werden die folgenden Abfälle angenommen, soweit diese keine störenden Fremdstoffe enthalten und getrennt in die jeweiligen Sammelbehälter (Container) eingefüllt werden können.

1. Papier/Papier und Kartonagen
2. Altglas (getrennt nach Braun-, Grün- und Weißglas)
3. Leichtverpackungen
4. Alttextilien, Schuhe
5. Metallschrott
6. Elektro- und Elektronikgeräte, Kühl- und Gefriergeräte
7. Bauschutt (Steine, Ziegel- und Betonbruch, auch mit Erde vermischt)
8. Gartenabfälle, Grünschnitt (keine Küchenabfälle)

In Güstrow wird auf dem Wertstoffhof Güstrow – Pfahlweg nur Strauchschnitt angenommen. Andere Gartenabfälle sowie Grün- und Rasenschnitt sind auf dem Wertstoffhof Güstrow – Rövertannen anzuliefern.

### 9. Sperrmüll

### 10. Sonderabfälle (schadstoffhaltige Abfälle):

- Altfarben und -lacke,
- Pflanzen- und Holzschutzmittel,
- Haushaltschemikalien,
- Altmedikamente,
- Batterien und Kleinakkus (keine Autobatterien),
- Spraydosen.

Die Sonderabfälle sind nur in der Originalverpackung bzw. entsprechend der Originalverpackung gekennzeichnet anzuliefern.